



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Verkehr BAV

# Revidierte Anschlussgleisverordnung und Subventionsregelung

Doris Hierling, lic.iur., BAV, Sektion Güterverkehr

VAP Forum Anschlussgleise, 9. Juli 2009



# Aufbau

- Ausgangslage
- Anhörung Verordnungen Güterverkehrsvorlage
- Wichtigste Bestimmungen zum Thema Finanzhilfen für Anschlussgleise
- Weiteres Vorgehen



# Ausgangslage

- Botschaft zur Güterverkehrsvorlage vom 8. Juni 2007 (BBI 2007 4377)
- Verabschiedung der Gesetzestexte im Parlament: Schlussabstimmung 19. Dezember 2008
- Anhörung: 31. März bis 1. Juni 2009  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2009.html>
- Verabschiedung der Verordnungen durch den Bundesrat geplant: Herbst 2009



# Anhörung vom 31. März bis 1. Juni 2009

zu:

- Verordnung über die Anschlussgleise (**AnGV**)
- Verordnung über die Förderung des Bahngüterverkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (**BGFV**)
  - Totalrevision der heutigen VKV
- Verordnung über den Gütertransport von Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, **GüTV**)
  - Zusammenhang heutige Transportverordnung



# Revision Anschlussgleisverordnung (AnGV)

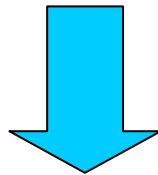
- Terminologische und sachliche Anpassung nach Bahnreform:
  - Der Begriff Bahn wird ersetzt durch Infrastrukturbetreiberin / Eisenbahnverkehrsunternehmen
  
- Subventionsbericht des Bundesrates



# Art. 14 Absatz 2 AnGV – Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen

## Heute:

- Bei Jahresumschlagsmenge von *mind.* 20'000 Tonnen:  
7'500 Tonnen oder 450 Wagen
- Bei Jahresumschlagsmenge *bis* 20'000 Tonnen:  
12'000 Tonnen oder 720 Wagen



## Neu:

Unterschiedliche Mindestmengen werden vereinheitlicht  
Finanzhilfen können gewährt werden, wenn:  
12'000 Tonnen oder 720 Wagen pro Jahr umgeschlagen werden



# Art. 15 Abs. 1 AnGV

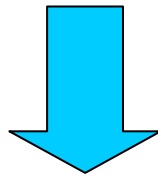
## Höhe der Finanzhilfen

### Heute:

Höhe der Finanzhilfen an den anrechenbaren Kosten:

- bei Stammgleisen mind. 50 % und höchstens 60 %
- bei Verbindungs- und Ladegleisen mind. 40 % und höchstens 50 % der anrechenbaren Kosten

in Ausnahmefällen: höchstens 60 %



### Neu:

Sollen die Finanzhilfen zwischen 40 % und 60 % der anrechenbaren Kosten liegen – dabei darf der Beitrag des Bundes 30 Franken pro jährlich umgeschlagener Tonne oder 4400 Franken pro Gleismeter nicht übersteigen

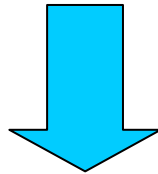


# Art. 15 Abs. 4 AnGV

## Mindestgrenze für Beteiligung des Bundes

### Heute:

Finanzhilfen unter 50'000 Franken werden nicht ausgerichtet



### Neu:

Senken der Mindestgrenze auf 30'000 Franken:  
dadurch profitieren auch kleinere Projekte von Finanzhilfen

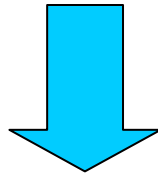


# Art. 16 Abs. 2 AnGV

## Anrechenbare Kosten - Erneuerungen

### Heute:

Bei der Erneuerung bestehender Gleise werden die anrechenbaren Kosten *nur zur Hälfte* anerkannt



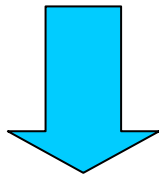
### Neu:

Streichung dieses Absatzes:  
Erneuerungen werden dem Neubau gleichgestellt



# Zusammenfassung Finanzhilfen AnGV

Im Rahmen dieser Verordnungsvorlage werden durch die Erhöhung der Mindesttransportmenge (Art. 14 Abs. 2 AnGV) und der Definition eines maximalen Beitrages des Bundes pro Tonne/Gleismeter (Art. 15 Abs. 1 AnGV) die Subventionseffizienz verbessert und die Anforderungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen erhöht.



- + Im Gegenzug wird eine Gleichbehandlung bei Erneuerungen realisiert: wie beim Neubau eines Anschlussgleises können die gesamten anrechenbaren Kosten – nicht mehr nur die Hälfte wie bisher – vom Bund übernommen werden.
- + Erhöhung der Beiträge an anrechenbaren Kosten neu generell 40 % bis 60 %.
- + Der Mindestbetrag, damit sich der Bund am Projekt beteiligen kann, wird von 50'000 auf 30'000 Franken gesenkt.



## Weiteres Vorgehen / zeitlicher Ablauf

- Auswertung der Anhörung
- Ämterkonsultation
- Mitberichtsverfahren
- Bundesratssitzung: Spätherbst 2009
- Inkrafttreten: 1. Januar 2010